



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Florian Köhler, Oskar Lipp, Johannes Meier und Fraktion (AfD)**

Haushaltsplan 2026/2027;

**hier: Zuschüsse an private Unternehmen im Rahmen des TCTF-Förderprogrammes und der TCTF-Nachfolgeregelung CISAF
(Kap. 07 04 Tit. 892 01)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2026/2027 werden folgende Änderungen vorgenommen:

In Kap. 07 04 wird der Ansatz im Tit. 892 01 (Zuschüsse an private Unternehmen im Rahmen des TCTF-Förderprogrammes und der TCTF-Nachfolgeregelung CISAF) für das Jahr 2026 von 11.805,6 Tsd. Euro um 11.805,6 Tsd. Euro auf 0 Euro gekürzt.

Die Verpflichtungsermächtigung für das Haushaltsjahr 2026 wird von 30.000 Tsd. Euro um 30.000,0 Tsd. Euro auf 0 Euro gekürzt.

In Kap. 07 04 wird der Ansatz im Tit. 892 01 (Zuschüsse an private Unternehmen im Rahmen des TCTF-Förderprogrammes und der TCTF-Nachfolgeregelung CISAF) für das Jahr 2027 von 11.805,6 Tsd. Euro um 11.805,6 Tsd. Euro auf 0 Euro gekürzt.

Die Verpflichtungsermächtigung für das Haushaltsjahr 2027 wird von 10.000 Tsd. Euro um 10.000,0 Tsd. Euro auf 0 Euro gekürzt.

Der Haushaltsvermerk entfällt.

Die eingesparten Mittel werden zur Erhöhung von bestehenden Ansätzen oder zur Finanzierung neuer Vorhaben im Entwurf des Haushaltsplans 2026/2027 an anderer Stelle verwendet.

Begründung:

Der Tit. 892 01 finanziert Zuschüsse an private Unternehmen im Rahmen des TCTF-Förderprogramms und dessen Nachfolgeregelung CISAF, die Teil staatlicher Dekarbonisierungs- und Klimaschutzmaßnahmen sind. Angesichts der angespannten Haushaltslage im Jahr 2026, der wirtschaftlichen Schwächephase in Bayern und der erheblichen finanziellen Belastungen für Bürger und Unternehmen ist eine strikte Prüfung solcher Ausgaben zwingend erforderlich.

Die gesamten Kosten der bayerischen Wirtschaft für Klimaschutz- und Dekarbonisierungsmaßnahmen summieren sich aktuell auf erhebliche Beträge. So betrugen die Mittel für CO₂-Bepreisung, EEG-Förderung, Stromkreiskompensation, Wasserstoffwirtschaft, Elektromobilität, Zwangsumstieg auf nicht-fossile Heizungen im Gebäudesektor, Wärmewende und weitere Dekarbonisierungsmaßnahmen im Jahr 2025 ca. 13,2 Mrd. Euro, was etwa 1.000 Euro pro Person entspricht (Umweltbundesamt, 2025; Bundesregierung, 2025). Davon entfallen jährliche Ausgaben des Freistaates von durchschnittlich 862 Mio. Euro für Klimaschutz und Energiewende (Drs. 18/20042; Epl.07 für 2026/2027). Kumuliert sollen die bayerischen Ausgaben für Dekarbonisie-

rung bis 2040 22 Mrd. Euro erreichen, während die Gesamtkosten für die Dekarbonisierung der deutschen Wirtschaft bis 2045 auf 5 bis 13 Bio. Euro geschätzt werden (KfW Research 2024; McKinsey; 2025 PwC; 2024), was durchschnittlich 2.800 bis 6.000 Euro pro Person und Jahr entspricht.

Im Vergleich dazu sind die tatsächlichen und erwarteten Schäden durch den Klimawandel in Bayern deutlich geringer. Laut Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (2024) betrugen die klimabedingten Kosten in Bayern im Jahr 2024 ca. 1,1 Mrd. Euro, also rund 86 Euro pro Person. Für das Jahr 2045 werden die maximalen Schäden auf 7,8 Mrd. Euro, also etwa 600 Euro pro Person, geschätzt (Bundesregierung, 2023). Weltweit sind die durch wetterbedingte Schäden verursachten Kosten von 0,54 Prozent des globalen BIP in den 1980er Jahren auf 0,23 % des globalen BIP im Zeitraum 1980–2024 gesunken (Munich Re, 2025). Gleichzeitig ist die Zahl der klimabedingten Todesfälle zwischen 1920 und 2010 um 96 Prozent von durchschnittlich fast 500 000 pro Jahr auf unter 20 000 pro Jahr gesunken; im Jahr 2023 betrug sie weltweit 12 000 Menschen (EN-DAT, 2023).

Hinzu kommt, dass die Staatsregierung auf wiederholte parlamentarische Anfragen der AfD keine belastbaren Angaben zu den historischen oder zukünftigen wirtschaftlichen Kosten des Klimawandels in Bayern vorlegen konnte, ebenso wenig zu klimabedingten Todesfällen. Ohne diese Datengrundlage ist eine seriöse Kosten-Nutzen-Analyse staatlicher Fördermaßnahmen nicht möglich. Es kann daher nicht nachvollzogen werden, ob die milliardenschweren Ausgaben tatsächlich Nutzen stiften.

Darüber hinaus haben Dekarbonisierungsprogramme planwirtschaftlichen Charakter, sind innovationshemmend und erzeugen substitutive Effekte auf den Kapitalstock. Der Staat ist nicht in der Lage, die Opportunitätskosten korrekt zu berücksichtigen (IfW Kiel, 2024). Die staatlichen Programme verursachen hohe finanzielle Belastungen, die die prognostizierten Schäden durch den Klimawandel bei Weitem übersteigen.

Vor diesem Hintergrund ist die vollständige Streichung der Mittel für Tit. 892 01 sachgerecht. Solange keine belastbare Kosten-Nutzen-Relation vorliegt, sind diese Ausgaben nicht zu rechtfertigen. Die freiwerdenden Mittel sollten für Maßnahmen verwendet werden, deren Nutzen unmittelbar belegbar ist und die zur Stabilisierung von Wirtschaft und öffentlichen Haushalten beitragen.